

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. November 1965	Nummer 144
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21261	22. 10. 1965	RdErl. d. Innenministers Hinweise zur Gripeschutzimpfung	1524

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
	Personalveränderungen	1524
	Innenminister	
	Finanzminister	
5. 11. 1965	Gem. RdErl. – Laufbahnverordnung (LVO); hier: Zulassung von Ausnahmen für Beförderungen . . .	1524
	Innenminister	
	Personalveränderungen	1525
	Notiz	
3. 11. 1965	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Togoischen Wahlkonsul, Herrn Peter Kraemer	1525
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 50 v. 2. 11. 1965	1525
	Nr. 51 v. 5. 11. 1965	1526
	Nr. 52 v. 8. 11. 1965	1526

I.

21261

Hinweise zur Gripeschutzimpfung

RdErl. d. Innenministers v. 22. 10. 1965 —
VI A 4 — 44.33.43

Die nicht auszuschließende Möglichkeit eines gehäuften oder epidemieartigen Auftretens von Erkrankungen an Virusgrippe (Influenza) in den Wintermonaten läßt es angezeigt erscheinen, schon im Herbst als vorbeugende Maßnahme die Schutzimpfung gefährdeter Personenkreise vorzubereiten. Da nach den bisherigen Erfahrungen die ausreichende Wirksamkeit und Unschädlichkeit der heute angebotenen polyvalenten Impfstoffe als gesichert angesehen werden kann, ist die Gripeschutzimpfung öffentlich zu empfehlen.

1. Zur Durchführung der Impfungen weise ich auf folgendes hin:

- 1.1 Die Impfung wird durch die Injektion eines Impfstoffes aus inaktivierten Viren verabfolgt. Für die Impfung kommen vor allem Personen in Betracht, die durch eine Grippeerkrankung und deren Komplikationen besonders gefährdet sind, wie z. B. chronisch kranke Personen (mit rheumatisch und anders bedingten Herz-Kreislaufleiden, chronischen Lungenleiden einschließlich Tuberkulose, mit Nierenkrankheiten und Stoffwechselleiden, wie Diabetes mellitus), ferner ältere Personen jenseits der 60-Jahresgrenze, Schwangere sowie ärztliches und pflegerisches Personal in Pflegeheimen und Krankenhäusern. Die Impfung empfiehlt sich ferner bei Personen in Schlüsselstellungen sowie für Betriebsangehörige in Industriebetrieben, deren durch Krankheit bedingter Ausfall zu empfindlichen Störungen des Arbeitsablaufs und damit zu wirtschaftlichen Schäden führen kann.

Dieser Personenkreis liegt außerhalb der üblicherweise von den Gesundheitsämtern betreuten Altersgruppen von Impfungen (Neugeborene, Vorschulpflichtige und Schuljahrgänge). Ein Impfprogramm des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist deshalb nicht vorgesehen. Die Virusgrippe ist keine Krankheit, gegen die die Gesundheitsämter gem. § 14 des Bundes-Seuchengesetzes öffentliche Termine zur Durchführung unentgeltlicher Schutzimpfungen abzuhalten haben. Die Impftätigkeit wird sich demnach neben den praktizierenden und Krankenhausärzten auf die Werkärzte größerer Betriebe konzentrieren. Nur im Ausnahmefall, etwa vor einer drohenden Pandemie, werden sich die Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes, vor allem im Rahmen von Behördenimpfungen, einschalten müssen.

- 1.2 Die Kosten der Impfung trägt der Geimpfte oder derjenige, der die Impfung veranlaßt hat. Zuschüsse zu den Impfstoffkosten aus Landesmitteln können nicht gewährt werden.

Für Gesundheitsschäden infolge der Gripeschutzimpfung besteht ein Entschädigungsanspruch nach Maßgabe des § 51 des Bundes-Seuchengesetzes, wenn die Impfung vom zuständigen Gesundheitsamt öffentlich empfohlen worden ist. Für die Anmeldung des Anspruchs gelten die Anweisungen unter 6.2 meines RdErl. v. 4. 2. 1963 (SMBI. NW. 21260).

2. Zur Anwendung und Wirksamkeit der Gripeschutzimpfung teile ich mit:

- 2.1 Bei einmaliger Impfinjektion ist frühestens nach 14 Tagen mit einem ausreichenden Impfschutz zu rechnen. Soweit dies nach dem Anstieg der Antikörpertiter beurteilt werden kann, ist der Immunisierungsprozeß nach 4—6 Wochen beendet. Der Impfschutz ist dann optimal. Von einer Impfwiederholung im nächsten Jahr ist eine Boosterwirkung zu erwarten.

Da die Erkrankungshäufungen im Januar einzusetzen und im Februar ihren Höhepunkt zu erreichen pflegen, sollten die ersten Impfungen frühestens Mitte Oktober, am besten im November bis Mitte Dezember, verabfolgt werden.

- 2.2 Untersuchungen in den USA haben ergeben, daß die z. Z. zur Impfstoffgewinnung verwendeten Virusstämme des Typs A, A 1, A 2 und B, bei denen es sich um Stämme mit gut immunisierender Wirkung handelt, auch gegen die inzwischen entstandenen Influenzavirus-Varianten wirksam wird. Eine Bestätigung ergab sich aus den in den USA angestellten Untersuchungen während örtlicher Grippeepidemien an geimpften und ungeimpften Bevölkerungsgruppen. Eine Änderung der Impfstoffzusammensetzung ist deshalb zunächst nicht erforderlich.

Für die Impfung dürfen nur Impfstoffe verwandt werden, die so weit von Fremdeiweiß gereinigt sind, als dies nach den neuesten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen auf diesem Gebiet möglich ist, um Sensibilisierungsvorgängen auch bei Wiederholungsimpfungen vorzubeugen. Nach Inkrafttreten der in Vorbereitung befindlichen Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 19 des Arzneimittelgesetzes werden voraussichtlich nur Grippeimpfstoffe zugelassen werden, deren Gehalt an Fremdeiweiß eine Höchstgrenze nicht überschreitet.

In der Bundesrepublik Deutschland werden Grippeimpfstoffe z. Z. von der Behringwerke AG., Marburg/Lahn, und von der ASTA-Werke AG., Brackwede/Westf., hergestellt. Von beiden Firmen liegen Erklärungen vor, wonach der von ihnen hergestellte Grippeimpfstoff die geforderten Voraussetzungen erfüllt.

- 2.3 Auch der Grippeimpfstoff kann, wie jeder andere Impfstoff, pyrogene und allergische Reaktionen auslösen, die durch Reinigung von Fremdeiweiß so weit wie möglich verhindert werden sollen. Etwaige Impfkomplicationen (Temperaturanstieg, lokale Erscheinungen und Krankheitsgefühl) und, in seltenen Ausnahmefällen, Impfwischenfälle (bei Vorliegen einer Allergie gegen Hühnereiweiß) sind u. U. darauf zurückzuführen. Als Kontraindikation gegen die Impfung sind demnach akute Erkrankung und Rekonvaleszenz sowie Eiweißunverträglichkeit anzusehen. Vor der Impfung ist nach diesen Gegenanzeigen zu forschen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —

— MBI. NW. 1965 S. 1524.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**Personalveränderungen**

Es ist in den Ruhestand getreten:

Verwaltungsgerichtsrat H. von Hagens
vom Verwaltungsgericht in Düsseldorf.

Es ist verstorben:

Präsident des Verwaltungsgerichts in Aachen
Professor Dr. F. Thiel.

— MBI. NW. 1965 S. 1524.

**Innenminister
Finanzminister****Laufbahnverordnung (LVO);****hier: Zulassung von Ausnahmen für Beförderungen**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 25.36 — 421/65 — u. d. Finanzministers — B 1111 — 4269/IV/65 — v. 5. 11. 1965

Für Beförderungen im Landesdienst, die bis zum 30. September 1966 vorgenommen werden, haben wir

1. bei Beamten, die vor Ablauf von drei Jahren nach diesem Zeitpunkt wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten werden, auf Grund des § 103 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LVO die erforderlichen Ausnahmen von § 9 Abs. 2 Nr. 3 LVO zugelassen,
2. bei Polizeivollzugsbeamten, die vor Ablauf von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt die Altersgrenze erreichen werden, die zwingenden sachlichen Landesinteressen im Sinne des § 39 LVOPol. anerkannt.

Der Gem. RdErl. v. 16. 6. 1965 (MBI. NW. S. 722) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1965 S. 1524.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Bezirksregierung Arnsberg

Regierungsräte

H. L. Uhlenkücken,

Dr. W. Wirsdorf,

W. Linnenbrink, KPB Hamm,

G. Wend, KPB Lüdenscheid,

zu Oberregierungsräten;

Bezirksregierung Düsseldorf

Regierungsassessor Dr. G. Kohnen
zum Regierungsrat;

Regierungsmedizinischer Rat Dr. K. H. Richter, Landes-
impfanstalt,
zum Oberregierungsmedizinischen Rat;

Bezirksregierung Köln

Regierungsassessoren

W. Birke,

P. R. Braun

zu Regierungsräten;

Bezirksregierung Münster

Regierungsdirektor G. Vagedes
zum Leitenden Regierungsdirektor;

Regierungsrätin E. Giese
zur Oberregierungsrätin;

Regierungsrat M. Matzker
zum Oberregierungsrat;

Regierungsassessoren

Dr. W. Pfirrmann,

H. M. Stegelmeyer

zu Regierungsräten.

Es ist versetzt worden:

Oberregierungsrat K. Wurmbach
von der Bezirksregierung Arnsberg an die Bezirksregie-
rung Düsseldorf.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat Dr. Th. Beran,
Landesamt für Besoldung und Versorgung.

Es ist ausgeschieden:

Regierungsdirektor W. Henke, Innenministerium,
wegen Übernahme in den Dienst einer Kreisverwaltung.

Es ist verstorben:

Oberregierungsrat R. Tschech,
Statistisches Landesamt NW.

— MBI. NW. 1965 S. 1525.

Notiz

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Togoischen Wahlkonsul, Herrn Peter Kraemer

Düsseldorf, den 3. November 1965

— M:2 — 450a — 1/65 —

Die Bundesregierung hat dem zum Togoischen Wahl-
konsul in Bonn ernannten Herrn Peter Kraemer am
10. September 1965 die vorläufige Zulassung erteilt.

Anschrift: Bonn, Meckenheimer Allee 77, Telefon: 3 34 12,
Sprechzeit: Mo—Fr 10.00—12.00 Uhr.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land
Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1965 S. 1525.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 50 v. 2. 11. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
2036	21. 10. 1965	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung G 131	317
237	26. 10. 1965	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Dritten Bundesmietengesetz	318

— MBI. NW. 1965 S. 1525.

Nr. 51 v. 5. 11. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
204	21. 10. 1965	Fünfte Verordnung zur Ergänzung des Verzeichnisses der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen fallen	319
2121	21. 10. 1965	Elfte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabefläße in Apotheken (11. Erg. Abgabe-VO)	320

— MBl. NW. 1965 S. 1526.

Nr. 52 v. 8. 11. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2124	26. 10. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten	321
45 7129	25. 10. 1965	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Bauärm	321
7129	26. 10. 1965	Vierte Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutz bei Baumaschinen)	322

— MBl. NW. 1965 S. 1526.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.